

An die
Stadt Bottrop
Fachbereich Umwelt und Grün (68)
Postfach 10 1 5 54
46215 Bottrop
uwb@bottrop.de

**Anzeige nach § 49 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz – WHG) im Zusammenhang mit § 46 WHG
zur Erstellung eines Brunnens zur Entnahme von Grundwasser für den
Haushalt (Gartenbewässerung) (1-fach)**

Antragsteller:

Name, Vorname	Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort	Telefon

Brunnenstandort:

Straße, Haus-Nr.		
Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Rechtswert (ETRS89)	Hochwert (ETRS89)	

Verwendungszweck:

Zweck der Entnahme	
☐ Trinkwasser (für den Haushalt)	☐ Brauchwasser
☐ für Gartenbewässerung	☐ _____
Anzahl der Haushalte: _____	

Herstellung des Brunnens:

Aufstellungsart der Pumpe	
☐ Unterwasserpumpe	☐ Pumpe in Trockenaufstellung
☐ _____	
Leistung der Pumpe: _____ m³/h	
Entnahmemenge:	
_____ m³/h	_____ m³/d _____ m³/a
Mittlere Tiefe des Grundwasserspiegels unter Gelände: _____	
Tiefe des Brunnens unter GOK: _____	

Hiermit versichere ich meine Eintragungen nach bestem Wissen richtig und vollständig durchgeführt zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Bauherrn oder des Bevollmächtigten

Anlagen

- Topografische Karte mit Eintragung des Brunnenstandorts, der für den Brunnen in Anspruch genommenen Grundstücke i. M. 1 : 1.000 oder 1 : 500 Auszug
- Eine Brunnenschnittzeichnung mit Angaben zu Bodenschichten, der endgültigen Tiefe und Filterstrecke ist nach Niederbringung des Brunnens nachzureichen!

Hinweise

- Grundwasserstände unterliegen grundsätzlich jahreszeitlichen Schwankungen. Auch andere Faktoren (z.B. klimatische Veränderungen oder Kanalsanierungsmaßnahmen) können zu dauerhaft geänderten Grundwasserständen führen. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf ein ausreichendes Grundwasserdargebot.
- Alle Bohrungen sind gem. den §§ 8 und 14 des Geologiedatengesetzes (GeolDG) beim geologischen Dienst in Krefeld, vor Bohrbeginn, anzuzeigen.

Anschrift:

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

De-Greiff-Straße 195 • D-47803 Krefeld

Fon: +49 (0) 2151 897-0

Fax: +49 (0) 2151 897-505

Internet: <http://www.gd.nrw.de>

E-Mail: poststelle@gd.nrw.de

- Brunnenbohrungen sind nur von Unternehmen mit der entsprechenden Qualifikation (Zertifizierung nach DVWG Arbeitsblatt W 120 oder gleichwertig) auszuführen. Innerhalb von Wasserschutzgebieten ist gem. der entsprechenden Schutzgebietsverordnung, vorab die Genehmigung zur Erstellung einer Bohrung zu beantragen.
- Der Bauherr ist vorlaufend für die Klärung der Kampfmittelfreiheit verantwortlich. Eine Beantragung zur Überprüfung inkl. Lageplan ist beim Fachbereich Recht und Ordnung der Stadt Bottrop (Geena.Kammler@bottrop.de) erforderlich.
- Bei Auffälligkeiten im Boden bzw. im geförderten Wasser (Verfärbungen, Gerüche etc.) ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Bottrop (altlastenauskunft@bottrop.de oder telefonisch 02041 70 3732) zu informieren.
- Grundwasser aus dem Gartenbrunnen darf nicht als Trinkwasser verwendet werden. Wenn Sie Ihren Brunnen für Trinkwasserzwecke nutzen wollen, müssen Sie die notwendige Freigabe beim Gesundheitsamt der Stadt Bottrop beantragen.
- Eine Anzeigenbestätigung erfolgt nicht. Die Arbeiten dürfen frühestens einen Monat nach Anzeigenstellung erfolgen. Die Untere Bodenschutzbehörde behält sich vor, bei umweltrelevanten Beeinträchtigungen die Grundwassernutzung auch im Nachgang zu untersagen.